

GEULEN & KLINGER

Rechtsanwälte

Dr. Reiner Geulen
Dr. Remo Klinger

10719 Berlin, Schaperstraße 15

Telefon +49/30/88 47 28-0
Telefax +49/30/88 47 28-10
e-mail: klinger@geulen.com

<http://www.geulenklinger.com>

Vorab per Telefax: 0431-988 28 33
Das Innenministerium des
Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 104

24105 Kiel

03. November 2010

Kommunalaufsicht Hansestadt Lübeck

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Büro vertritt Frau Brigitte Bruders, Mecklenburger Landstraße 14, 23570 Travemünde sowie die Bürgerinitiative „Behutsame Priwallentwicklung“, die sich – wie ihr Name sagt – für eine behutsame Entwicklung des Priwalls einsetzt. Die entsprechenden Bevollmächtigungen werden anwaltlich versichert und können gegebenenfalls in schriftlicher Form unverzüglich vorgelegt werden.

Die Bürgerinitiative wendet sich gegen die Umsetzung des Projekts „Priwall Waterfront“, welches ein Investor mit einer überdimensionierten ufernahen Bebauung auf dem Priwall umsetzen möchte. Die Hansestadt Lübeck hat mit dem Investor, der Priwall Waterfront AG, am 20. Dezember 2007 den als

Anlage 1

beigefügten Grundstückskaufvertrag geschlossen. In diesem ist unter Abschnitt I Absatz 1 Nr. 3 geregelt, dass der Kauf unter verschiedenen aufschiebenden Bedingungen steht und die Bedingungen als nicht eingetreten gelten, wenn nicht binnen drei Jahren ab Abschluss dieses Vertrages ein genehmigter Flächennutzungsplan oder ein Bebauungsplan vorliegt, mithin somit bis zum 20. Dezember 2010.

Weder ein genehmigter Flächennutzungsplan noch ein Bebauungsplan liegt vor.

Wie uns die Hansestadt Lübeck mit der als

Anlage 2

beigefügten E-Mail vom 21. Oktober 2010 mitteilt, wurde der Vertrag nunmehr um weitere zwei Jahre verlängert. Dies geschah jedoch ohne Mitwirkung der Bürgerschaft.

Die Mitwirkungspflichten der Bürgerschaft ergeben sich aus § 28 Nr. 16, eventuell auch aus Nr. 24 der Gemeindeordnung. Ebenso wie die Änderung eines Grundstückskaufvertrages zivilrechtlich formbedürftig ist, gilt dies auch für die Frage der kommunalrechtlichen Mitwirkungsbedürftigkeit der Bürgerschaft. Die Bürgerschaft wollte sich nur drei Jahre lang gebunden sehen und hatte seinerzeit unter dieser Voraussetzung dem Vertrag zugestimmt. Die erneute Zustimmungspflicht der Bürgerschaft ergibt sich auch daraus, dass das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt mittlerweile erhebliche Kritik gegenüber dem Kaufvertrag geäußert hat und zu dem Ergebnis kam, dass hier öffentliches Vermögen unter Wert veräußert wurde. Die Dokumente des Rechnungsprüfungsamts können wir Ihnen gern ergänzend übersenden. Vor diesem Hintergrund und der damit einhergehenden veränderten Sicht auf den ursprünglich geschlossenen Vertrag ist eine Verlängerung des eigentlich zum 20. Dezember 2010 auslaufenden Vertrages erstrecht zustimmungsbedürftig und bedarf der Befassung der Bürgerschaft.

Da diese nicht erfolgt ist, fordern wir sie hiermit auf, kommunalaufsichtlich gegen diese Vorgehensweise einzuschreiten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Klinger

Dr. Remo Klinger
(Rechtsanwalt)